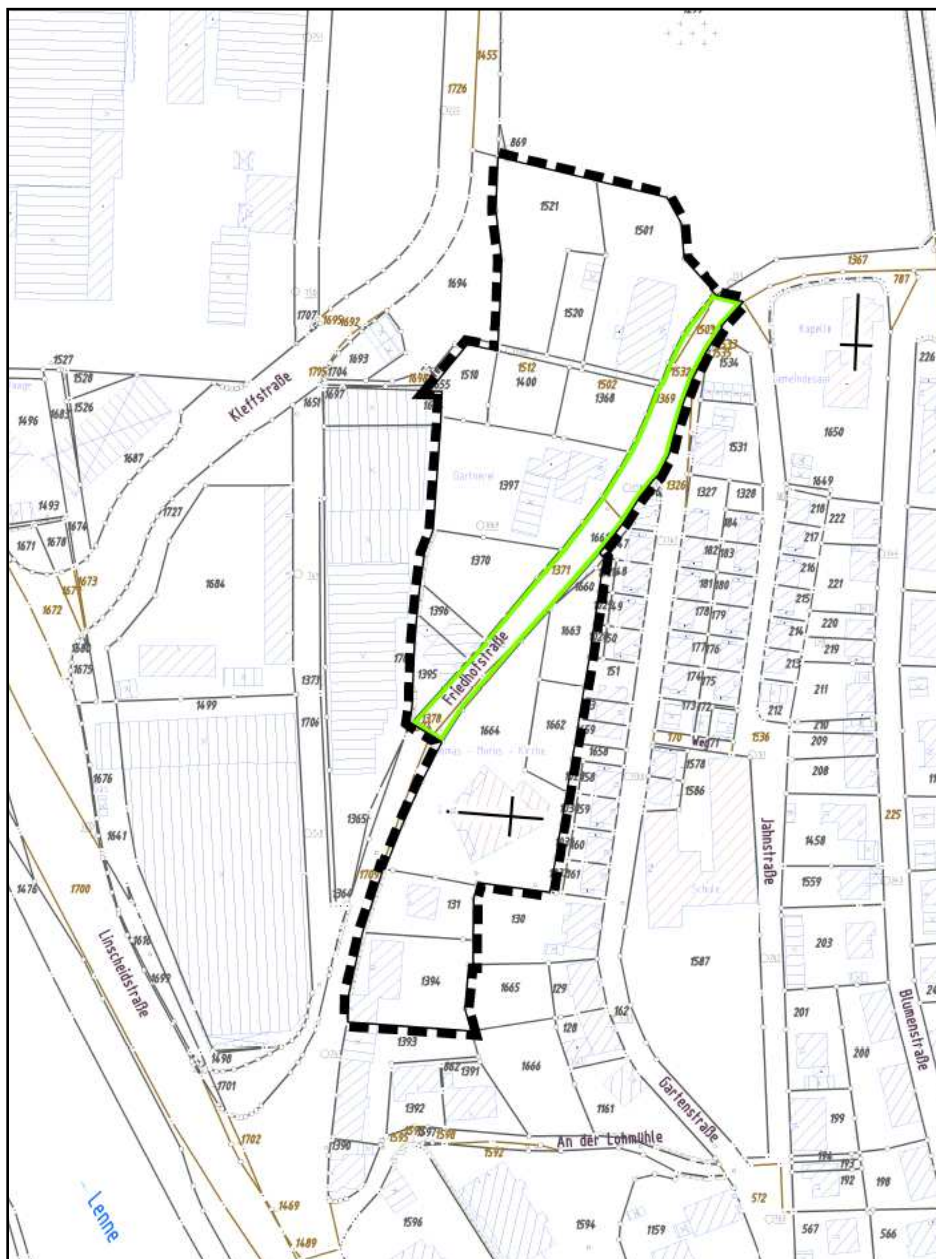


Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Friedhofstraße“- öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2009 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Friedhofstraße“- beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Bisher gelten in verschiedenen Teilflächen des Plangebiets unterschiedliche ältere Bebauungspläne. Ziel der Planung ist es, das Planungsrecht zu vereinheitlichen und den Vorgaben des Flächennutzungsplans anzupassen. Im gesamten Geltungsbereich soll zukünftig ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Es sollen dabei keine Baurechte entstehen, die über das jetzt bereits zulässige Maß hinausgehen.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit

vom 11. Mai – 12. Juni 2017

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 350 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de auf den Internetseiten der Stadt Altena eingesehen werden.

Die schriftliche Planbegründung enthält auch den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Über den Umweltbericht hinaus liegen keine umweltbezogene Informationen vor.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung („Normenkontrollverfahren“) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Altena (Westf.), den 27.04.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister